

## Kundmachung der Verbotzone

gemäß § 34 Abs 1 HSWO

### Verbotzone

§ 34 HSWO. (1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. Der Umkreis ist spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag, unter Beschreibung der jedenfalls von der Verbotzone umfassten Räumlichkeiten oder Flächen, kundzumachen.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.

Verbotzone: Wahllokal B110 sowie gelb markierter Bereich laut angeschlossenen Plan (insbesondere B105, B106, B107, B108, B109, Gastronomiebereich im 1. Stock samt Innenhof, Toilettenanlagen gegenüber B107 und B108, markierte Gangflächen einschließlich markierter Stiegenauf-/und -abgänge, Terrasse schräg gegenüber dem Wahllokal samt Stiegenauf-/und -abgang)

Anmerkung: In der Verbotzone ist jedwede Art der Wahlwerbung verboten. Davon umfasst ist auch das sichtbare Tragen von Kleidungsstücken, Buttons, etc mit Aufschriften oder Symbolen von wahlwerbenden Gruppen oder Kandidatinnen oder Kandidaten.



Wien, 25.03.2019

Für die Wahlkommission:  
Mag. Natascha Romstorfer-Bechtloff  
Vorsitzende der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der FHWien der WKW

